



Mitglied im Landesverband
Thüringer Karnevalsvereine e.V.



Mitglied im Bund
Deutscher Karneval e.V.

Mitglied NÄRRISCHE
Europäische Gemeinschaft



Vereinbarung über die private Nutzung des Vereinshauses des ZCC e.V.

Zwischen

Ziegenberger Carneval Club e. V., vert. d. d. Vorstand,
d. vert. d. d. Präsidenten Kai Truckenbrodt

- nachfolgend ZCC genannt –

und

.....

.....- nachfolgend Nutzer genannt –

Mobilnummer für Rückfragen:

Der ZCC überlässt dem Nutzer die folgenden Räumlichkeiten:

Vereinshaus des Ziegenberger Carneval Club e.V., Am Gesetz, 98528 Suhl

zum Zweck einer persönlichen/privaten Veranstaltung.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am, umUhr

und endet am, umUhr.

Es wird 1 Schlüssel am von übergeben.

Die Rückgabe des Schlüssels erfolgt am an

1. Nutzungsgebühren, Mietpreis

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von _____ €
zu zahlen. (für Mitglieder 25,00 € pro Tag/ Nichtmitglieder 50,00 € pro Tag)

Der Betrag ist bis zum Tag der Nutzung auf das vom ZCC bekannte Konto zu überweisen
oder bar bei Schlüsselübergabe zu bezahlen.

Die Betriebskosten sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

2. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer versichert mit der Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines anderen
Veranstalters handelt. Er ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere
sie weiter zu vermieten.

Der Nutzer muss bei der Veranstaltung persönlich mit anwesend sein. Sollte dies nicht
möglich sein, ist er verpflichtet den ZCC zu informieren.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn bzw. den Gästen während der Nutzungszeit am Vereinshaus, den Einrichtungsgegenständen, Geräten sowie an den Außenlagen verursacht werden. Schäden an Einrichtung, Inventar usw. sind sofort an den ZCC zu melden.

Der Parkplatz ist kein Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

Der ZCC ist bei Einbruch und Diebstahl nicht für Fremdeigentum (mitgebrachte Gegenstände des Nutzers und seiner Gäste) versichert. Eine Haftung ist daher ausgeschlossen.

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des § 84 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei), § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinsverbot), § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 125 StGB (Landfriedensbruch), § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen) und § 130 StGB (Volksverhetzung) u.a., zu denen der Nutzer nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Nutzer eine Vertragsstrafe von 1.000,00 € zu zahlen.

Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

3. Rückgabe des Vereinshauses

Das Vereinshaus ist nach Nutzung sauber und aufgeräumt vom Nutzer wieder an den ZCC zum vereinbarten Zeitpunkt zu übergeben.

Jeglicher Abfall ist mitzunehmen. Angebrachte Dekoration ist zu entfernen.

Vor Verlassen des Vereinshauses ist darauf zu achten, dass alle Türen und Fenster verschlossen sind, Licht und alle elektrischen Geräte sowie die Heizung ausgeschaltet sind.

Sind eine Nachreinigung oder andere Nacharbeiten erforderlich, übernimmt der Nutzer die Kosten.

4. Sonstige Regelungen

Bei Schnee- und Eisglätte obliegt die Räum- und Streupflicht für die Zeit der Nutzung dem Nutzer.

Falls der Nutzungsvertrag durch widrige Umstände (z.B. Rohrbruch, Stromausfall, Einbruch etc.) nicht zur Durchführung kommt, kann der ZCC nicht haftbar gemacht werden.

Suhl,

.....
Unterschrift ZCC e.V.

.....
Unterschrift Nutzer